

Der in Artikel 119 des Vertrages genannte Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen, im folgenden als »Grundsatz des gleichen Entgelts« bezeichnet, bedeutet bei gleicher Arbeit oder bei einer Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, die Beseitigung jeder Diskriminierung auf Grund des Geschlechts in bezug auf sämtliche Entgeltsbestandteile und -bedingungen.

Insbesondere muß dann, wenn zur Festlegung des Entgelts ein System beruflicher Einstufung verwendet wird, dieses System auf für männliche und weibliche Arbeitnehmer gemeinsamen Kriterien beruhen und so beschaffen sein, daß Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts ausgeschlossen sind.

## Der Prozeß gegen den Trikont-Verlag

### I. Prozeßgeschichte

Das Buch, um das es bei dem Prozeß geht, ist die Autobiographie von Michael »Bommi« Baumann mit dem Titel »Wie alles anfing«. Bommi Baumann, der heute noch steckbrieflich gesucht wird, war Mitglied der Bewegung 2. Juni, zog sich später jedoch vom bewaffneten Untergrund zurück, kritisierte ihn, ohne sich von seinen ehemaligen Kampfgefährten zu distanzieren.<sup>1</sup>

»Wie alles anfing« ist – zumindest für den Juristen, der meint, das Buch in Paragraphen zwingen zu müssen – sehr widersprüchlich: Baumann hält etwa die Lorenz-Entführung für ein »wirkliches Meisterwerk der europäischen Stadtguerilla«, um wenig später seine ehemaligen Mitkämpfer zum »Wegschmeißen der Knarre« aufzufordern. Er spricht von der »völlig sinnlosen Bomberei jede Nacht irgendwo« und meint danach »ich stehe immer noch hinter allen Sachen, die ich gemacht habe . . .«. Diese Widersprüchlichkeiten haben die Justiz in heilloser Verwirrung gestürzt; es existieren eine Vielzahl von Entscheidungen, die sich mit dem Buch beschäftigen und die zu völlig verschiedenen Ergebnissen bei seiner juristischen Bewertung kommen. Die vor vier Jahren mit der ersten Beschlagnahme eröffnete Prozeßgeschichte ist daher, auch wenn man sich auf die wichtigsten Urteile und Beschlüsse beschränkt, immer noch unübersichtlich und kompliziert genug:<sup>2</sup>

- 19. 11. 75 Erste Beschlagnahme des Buches durch das AG München. Die Staatschutzkammer des LG München I bestätigt diese Maßnahme. (Az: ERI Gs 1271/75).
- 18. 05. 76 Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I erhebt gegen die beiden Geschäftsführer des Trikont-Verlages Anklage, die auf die §§ 140 und 131 StGB gestützt ist.<sup>3</sup>
- 23. 06. 76 Neuherausgabe des beschlagnahmten Buches von über 300 Personen und Verlagen (Zweitaufgabe).<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Das Buch »Wie alles anfing« ist momentan erhältlich in einer von vielen Verlagen und Personen herausgegebenen Ausgabe: München 1979, Auslieferung SOVA-Ffm.

<sup>2</sup> Zur Prozeßgeschichte und politischen Einschätzung des Buches gibt es eine ausführliche Dokumentation mit Auszügen aus den Gerichtsgutachten, Pressekommentaren usw.: »Ein Buch wird verboten«, herausgegeben von J. Arnold und P. Schult, Trikont-Verlag, München 1979.

<sup>3</sup> § 140 StGB: »Wer eine der in § 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist,

1. belohnt oder

2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) billigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

<sup>4</sup> »Wie alles anfing«, Anabas-Verlag und 19 andre Verlage, Druck van Gennep Niederlande, Ffm 1976.

21. 07. 76 Beschlagnahmebeschuß gegen die zweite Auflage durch die 5. Strafkammer des LG München, der jedoch niemals ausgeführt wird (Az: 115 AR V 136/76).
14. 10. 76 Prozeßbeginn gegen Gisela Erler und Herbert Röttgen (Geschäftsführer des Trikont-Verlages) wegen Herausgabe des Buches. Nach sieben-tägiger Verhandlung werden die Angeklagten am 27. 10. freigesprochen und die Beschlagnahme des Buches wird aufgehoben (Az: 5 KLS 114 Js 3694/76).
16. 11. 76 Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Herausgeber der Zweitauflage durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Az: 4 Js 959/76).
21. 01. 77 Das OLG München verwirft die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Freigabe des Buches (Az: 1 Ws 1544/76).
9. 08. 77 Der 1. Strafsenat des BGH hebt auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin den Freispruch vom 27. 10. 76 auf und verweist die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LG München I zurück (Az: 1 StR 74/77).
11. 10. 77 Die 15. Strafkammer des LG München I weist den erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft auf Beschlagnahme des Buches zurück.
24. 11. 77 Das OLG München beschlagnahmt auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin das Buch ein zweites Mal (Az: 1 Ws 1201/77).
24. 01. 78 Beginn der erneuten Verhandlung gegen die Geschäftsführer des Verlages. Nach sechstägiger Hauptverhandlung werden beide am 1. 2. 78 zu einer Geldstrafe von je 150 Tagessätzen à 10 DM verurteilt. Eine Einziehung des Buches wird abgelehnt (Az: 15 KLS 114 Js 3694/76). Wenig später beschlagnahmt jedoch das OLG München auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin das Buch ein weiteres Mal.
10. 10. 78 Verhandlung vor dem BGH über die Revisionen von Verteidigung und Staatsanwaltschaft gegen das Urteil vom 1. 2. 78.
17. 10. 78 Der BGH verwirft die Revision der Staatsanwaltschaft und spricht auf die Revision der Verteidigung hin die Verleger frei (Az: 1 StR 318/78).
21. 05. 79 Die 16. Strafkammer des LG München I verweigert dem Verlag die Entschädigung für Durchsuchungen und Beschlagnahmen, da er die Beschlagnahme des Buches grob fahrlässig verursacht habe (Az: 16 KLS 114 Js 3694/76).
20. 09. 79 Das OLG München spricht den Angeklagten die Entschädigung aus der Staatskasse zu. Die Entscheidung vom 21. 5. 79 wird aufgehoben (Az: 1 Ws 918.919/79).

## II. Grundsatzwirkungen der Entscheidungen auf künftige Verfahren

Vor dem Trikont-Prozeß gab es lediglich eine höchstrichterliche Entscheidung zu § 140 StGB. Diese Entscheidung stammt vom 17. 12. 68 (Az. I StR 161/68) und betrifft ebenfalls ein Buch (»Südtirol – Wohin?«). Der Verfasser dieses Buches schilderte die Versuche, die Südtirol-Frage vertraglich zu regeln, er erachtete weitere Verhandlungen für zwecklos und bekannte sich zum gewaltsamen Widerstand. Der Herausgeber war vom Landgericht München II für seine Schilderungen von Sprengstoffanschlägen und Schießereien auf Carabinieri-Unterkünfte wegen Billigung von Straftaten verurteilt worden. Der 1. Strafsenat des BGH hob dieses Urteil auf und sprach den Verleger frei.

In seinem Urteil verlangte der BGH als Voraussetzung der Strafbarkeit eine »aus

sich heraus verständliche« Kundgebung der Billigung von Straftaten, die »als solche unmittelbar, ohne Deuteln erkannt wird«. Der BGH sagte weiter, es fehle daher »an einer Billigung im Sinne dieser Strafvorschrift, wenn eine indifferente oder gar anders lautende Kundgebung erst durch außerhalb der Erklärung liegende Umstände, also erst im Wege des Rückschlusses als zustimmende Kundgebung gewertet werden könnte«. Nur die »restriktive Auslegung des Begriffs der Billigung« beschränke die Strafbarkeit auf die »strafwürdigen Fälle« und entspreche dem »Grundgedanken der Vorschrift«. Der 5. Strafkammer des Landgerichts München I, die in ihrem Urteil vom 27. 10. 76 diese Grundsätze wortgetreu anwendete, erteilte der BGH in seinem Urteil vom 9. 8. 77 eine scharfe Rüge und erweiterte den Anwendungsbereich des § 140 StGB ganz erheblich:

»Daß stellenweise eine zustimmende Kundgebung unmittelbar im Anschluß an die Schilderung des Vorgangs fehlt, steht der Annahme einer Billigung nicht entgegen. Das Landgericht mißversteht offenbar die Ausführungen des Bundesgerichtshofes in seiner Entscheidung BGHSt 22, 282; hiernach war als nicht ausreichend lediglich die Bezugnahme auf ein *allgemeines* Widerstandsrecht bezeichnet. Wenn aber hier zu Beginn (Urteilsabschrift S. 7) und Ende des Buches (UA S. 137) sowie an anderen Stellen (z. B. UA S. 111, 137) die Taten selbst insgesamt gutgeheißen werden, so genügt das den Voraussetzungen des § 140 StGB. Im übrigen geht die Strafkammer von einer zu engen Auffassung aus, wenn sie an mehreren Stellen die Schilderung der Vorgänge als nur beschreibend bezeichnet und deshalb eine Billigung verneint. Schon aus der Form der Darstellung kann hier unter Umständen eine Billigung entnommen werden, weil – anders als im Fall BGHSt 22, 282 – der Darstellende teils Mittäter, teils erklärter Sympathisant der Täter ist und sich nicht ausdrücklich von den Taten distanziert.«<sup>5</sup>

Besonders bemerkenswert ist hier, daß der Bundesgerichtshof eine Billigung schon deshalb annehmen will, weil es beim Autor an einer »ausdrücklichen Distanzierung« von seinen früher begangenen Taten fehlt. Hätte der 1. Strafsenat bereits in seiner Entscheidung von 1968 diese Anforderungen gestellt, wäre der rechtsradikale Verleger des Buches »Südtirol – Wohin?« zweifelsfrei nicht freigesprochen worden. Die 5. Strafkammer des Landgerichts München I hatte sich in ihrem Urteil vom 27. 10. 76 auch mit der Interpretation des Begriffes der Billigung auseinandergesetzt, die sich der BGH in seinem späteren Urteil vom 9. 8. 77 zu eigen gemacht hat, und qualifizierte eine derartige Ausweitung des Begriffes der Billigung als »Gesinnungsschnüffelerei und -bestrafung«. Sicherlich haben es sich die Richter<sup>7a</sup> nicht träumen lassen, daß mit genau dieser, von ihnen abgelehnten Begründung, ihr eigenes Urteil später zu Fall gebracht werden würde. Die 15. Strafkammer des Landgerichts München I versuchte, in ihrem Urteil vom 1. 2. 78 den Begriff der Billigung noch weiter zu stecken, als dies selbst der BGH am 9. 8. 77 getan hatte:

»Die Tatsache der Billigung der Straftaten durch die Angeklagten ergibt sich *allein* aus dem Verlagsprospekt des Trikont-Verlages, wo die Zielrichtung der »Reihe Romane«, in welcher Baumanns Buch erschienen ist, erläutert wird.«<sup>8</sup>

Damit war das Kriterium der »aus sich heraus verständlichen« Billigungshandlung, das durch die BGH-Entscheidung des Jahres 1977 zwar erheblich ausgeweitet, aber formell aufrechterhalten worden war, völlig entfallen. Diese extensive Auslegung des Begriffes der Billigung durch die 15. Strafkammer war, so paradox das klingt, der entscheidende juristische Schlüssel zum Freispruch. Denn hätte der BGH diese weitestgehende Interpretation des Begriffes Billigung abgesehen, wäre er – für

<sup>5</sup> BGHSt 22, 282.

<sup>6</sup> BGH NJW 1978, 58; vgl. auch den Artikel von Rudolphi in ZRP 9/79, S. 214 ff.

<sup>7</sup> LG München I vom 27. 10. 76, Az. 5 KLs 114 Js 3694/76.

<sup>7a</sup> Staatsschutzkammer des LG München I mit Dr. Meyer, Vanoni und Ulrich.

<sup>8</sup> LG München I vom 1. 2. 78, Az. 15 KLs 114 Js 3694/76.

jedermann erkennbar – von seiner bisherigen Rechtsprechung vollständig abgerückt. Nun ist es sicher nichts Ungewöhnliches, daß der BGH seine Rechtsprechung ändert. Aber die alte Rechtsprechung aufzuheben, mit der ein rechtsradikaler Verleger freigesprochen wurde, nur um einen linksradikalen Verleger verurteilen zu können, diesen äußerst pikanten Schritt war der BGH offensichtlich nicht willens in einem Prozeß zu gehen, der soviel Presseöffentlichkeit hatte.

Auffällig ist jedoch, wie sehr der BGH in seinem Urteil vom 17. 10. 78 betont, daß es sich um kein grundsätzliches Urteil handelt. Bei der Formulierung »für den *hier* gegebenen Fall liegt darin kein die Angeklagten beschwerender Rechtsfehler«, ist das »hier« in den schriftlichen Urteilsgründen ausdrücklich von ihren Verfassern unterstrichen worden. Direkt danach heißt es dann: »Es kann offenbleiben, wann ein bloßes Verlegen eines Buches ohne Zusätze des Verlegers ausreicht, um eine den öffentlichen Frieden gefährdende Billigung von solchen Straftaten anzunehmen, die der Autor gutheißt.«<sup>9</sup>

Hat die 2. BGH-Entscheidung des Trikont-Prozesses daher wenig grundsätzliche Bedeutung im Sinne einer »restriktiven Auslegung« des § 140 StGB, so wirkt die 1. BGH-Entscheidung weit über das Verfahren um das »Bommi-Buch« hinaus.

Noch fataler als die aufgezeigte Ausweitung des Begriffes der Billigung ist die Forderung des Bundesgerichtshofes in seinem Urteil vom 9. 8. 77, bürgerliche und linke Publikationen mit verschiedenen Maßstäben zu bewerten:

»Auf das Grundrecht der freien Berichterstattung (Art. 5 GG) können sich die Angeklagten nicht berufen, wenn in dem Lebensbericht Baumanns eine Anzahl schwerer Verbrechen billigend in einer Weise dargestellt wird, die den öffentlichen Frieden zu stören geeignet sind. Daran ändert nichts, daß vielfach Presseorgane oder andere Medien Anarchisten selbst zu Wort kommen lassen, die ihrerseits darin ein Kampfmittel sehen (vgl. die kritische Darstellung im Buch UA S. 31). Im Vordergrund steht dann aber in der Regel die Berichterstattung eines Presseorgans, das sich nicht mit der Kundgebung identifiziert, oder es handelt sich um eine wertfreie Dokumentation. Im vorliegenden Fall kommt (bis auf das in strafrechtlicher Hinsicht unerhebliche Nachwort) nur der Verfasser Baumann zu Wort.«<sup>10</sup>

Man muß diese Argumentation sehr genau lesen, um den Gedankengang des BGH nachvollziehen zu können. Er geht davon aus, daß der Trikont-Verlag mit der Herausgabe des Baumann-Buches keine eigene Stellungnahme abgibt, sondern man habe nur den Autor zu Wort kommen lassen. Dennoch wird einfach unterstellt, daß der Verlag sich mit den Äußerungen seines Autors *identifiziert*, anders als die Presseorgane, bei denen die *Berichterstattung* als das im Vordergrund stehende Motiv angenommen wird. Was der BGH mit der Presse, die »wertfrei dokumentiert« meint, dürfte klar sein: die bürgerliche Presse. Nur diese ist für ihn Garant einer wertfreien Berichterstattung und alleine sie darf daher auch »Anarchisten zu Wort kommen lassen«. Bei Verlagen wie dem Trikont-Verlag steht dagegen nach dem BGH nicht Dokumentation und Berichterstattung, sondern die Störung des öffentlichen Friedens im Vordergrund. Ich glaube, nicht zu weit zu gehen, wenn ich diese Argumentation als eine Form der Gesinnungsjustiz interpretiere, weil nicht der Text des Buches, sondern die subjektive – und dazu noch unterstellte – Intention der Herausgeber zur Grundlage der strafrechtlichen Bewertung gemacht wird. Auch die Interpretation des BGH-Urteils durch die 15. Strafkammer ging in eben diese Richtung, wenn dort ausgeführt wird:

»Eine Einziehung nach § 74 d Abs. 1 StGB konnte nicht erfolgen, da nicht *jede* vorsätzliche Verbreitung des Buches in Kenntnis seines Inhaltes den Tatbestand des § 140 StGB verwirklicht.«<sup>11</sup>

<sup>9</sup> BGH vom 17. 10. 78, Az. 1 StR 318/78.

<sup>10</sup> BGH NJW 1978, 59.

<sup>11</sup> LG München I vom 1. 2. 78, Az. 15 KLS 114 Js 3694/76.

Das heißt, die gleiche Handlung – Herausgabe des Baumann-Buches in voller Kenntnis seines Inhalts und ohne jeden Kommentar, der eine positive oder ablehnende Haltung erkennen läßt – kann, je nach der Person des Herausgebers bzw. dem politischen Standort seines Verlages, zu völlig verschiedenen Konsequenzen führen. Entscheidend dafür, ob die Handlung strafbar ist und das Buch beschlagnahmt werden muß, ist allein die *Gesinnung* der Verleger.

Man darf bei dem positiven Ausgang des Trikont-Prozesses nicht übersehen, daß diese Argumentation des BGH weiterbesteht, d. h. andere Prozesse durchaus negativ beeinflussen kann.

Positiv für andere Prozesse, die auf Grund des § 140 StGB in Zukunft geführt werden, ist, daß der BGH in seiner Entscheidung vom 17. 10. 78 nach wie vor für den Tatbestand eine eigene Billigungskundgebung des Täters verlangt. Im Trikont-Prozeß wie auch in den sog. Mescalero-Verfahren (»Buback-Nachruf«) spielte bezüglich des § 140 StGB die Frage eine entscheidende Rolle, ob es sich um ein objektives Verbreitungsdelikt oder ein persönliches Äußerungsdelikt handelt, ob für die Billigungshandlung die Verbreitung von Schriften ausreicht, die eine *fremde* Beifallskundgebung enthalten, die sich der Verbreiter nicht zu eigen macht.

Der BGH hatte in seiner Entscheidung vom 9. 8. 77<sup>12</sup> die Frage janus-köpfig entschieden. Wenn er bezüglich der Trikont-Veröffentlichung meinte »im vorliegenden Fall kommt (bis auf das in strafrechtlicher Hinsicht unerhebliche Nachwort) nur der Verfasser Baumann zu Wort«, so deutet dies in Richtung eines objektiven Verbreitungsdeliktes. Wenn er in der gleichen Entscheidung ausführte »im Vordergrund steht dann (wenn Presseorgane oder andere Medien Anarchisten selbst zu Wort kommen lassen, d. Verf.) die Berichterstattung eines Presseorgans, das sich nicht mit der Kundgebung identifiziert«, so deutet dies in Richtung eines persönlichen Äußerungsdeliktes, das eine »Identifizierung«, d. h. eine eigene Billigungshandlung des Herausgebers verlangt.

In seiner Entscheidung vom 17. 10. 78 hat sich der BGH dann doch in Richtung des persönlichen Äußerungsdeliktes festgelegt, wenn er ausführte:

»Der Senat braucht diese Frage (ob der Autor Baumann Straftaten billigte; d. Verf.) nicht abschließend zu beantworten, weil es hier nicht allein um das Verhalten des Buchautors geht, sondern darum, ob sich die Angeklagten durch Herausgabe des Buches strafbar gemacht haben.«<sup>13</sup>

Allerdings wollte sich der BGH offenbar selbst hier noch eine kleine Hintertür offenhalten, wenn er wenig später ausführte:

»Es kann offenbleiben, wann ein bloßes Verlegen eines Buches ohne Zusätze des Verlegers ausreicht, um eine den öffentlichen Frieden gefährdende Billigung von solchen Straftaten anzunehmen, die der Autor gutheißt.«<sup>14</sup>

Am Rande interessant ist auch die Frage der Entschädigungspflicht, die nach dem Freispruch zu klären war. In ihrem Beschluß vom 21. 5. 79 hat die 16. Strafkammer des LG München I eine Entschädigung nach § 5 Abs. II Satz 1 StrEG versagt, da die Angeklagten die Durchsuchungen der Verlagsräume und die Beschlagnahmen der Bücher veranlaßt und »grob fahrlässig« herbeigeführt hätten. Daß der BGH die Angeklagten freigesprochen habe und im Verlegen der Bücher rechtlich daher keine Billigung von Straftaten zu sehen ist, ändert nichts daran, da eine sog. Parallelwertung in der Laiensphäre ihnen »eindeutig sagen« müßte, daß »der Verfasser bereits

<sup>12</sup> BGH vom 9. 8. 77, Az. 1 StR 74/77.

<sup>13</sup> BGH vom 17. 10. 78, 1 StR 318/78.

<sup>14</sup> BGH vom 17. 10. 78 ebd.

in seinem Vorwort Waffengewalt sowie Entführungen billigte und guthieß, daß er somit Verbrechen billigte«. <sup>15</sup>

In seiner Entscheidung vom 20. 9. 79 <sup>16</sup> interpretierte das OLG München die Vorschrift des § 5 Abs. II Satz 1 StrEG bedeutend enger. Die Auffassung des LG München I

»liefe darauf hinaus, das Risiko und die Folgen einer strafrechtlichen Fehlbeurteilung durch die Strafverfolgungsbehörden den Beschuldigten bzw. Angeklagten zu überbürden, und widerspräche damit dem erklärten Zweck des § 2 StrEG . . . Unter dem Schutz der rechtsstaatlichen Verfassungsgrundsätze darf jedermann sein Verhalten auf die Erwartung gesetzmäßigen Handelns, d. h. rechtsfehlerfreier Anwendung der Gesetze durch die staatlichen Behörden einrichten«.

### III. Der Prozeß und die allgemeine politische Situation

War der Trikont-Prozeß ohnehin schon in einer Phase der politischen Restauration angesiedelt, die von permanenten Gesetzesänderungen gekennzeichnet war (Einführung des § 88a StGB, Einschränkung der Rechte der Verteidigung usw.), so waren die Ereignisse des Jahres 1977, insbesondere des »Herbstes in Deutschland« von entscheidendem Einfluß auf die Prozeßsituation.

Die Hysterie, die nach den Attentaten auf Buback und Ponto, nach der Entführung und Ermordung von Arbeitgeberpräsident Schleyer und den Ereignissen von Mogadischu und Stammheim die BRD erfaßte, die Rufe nach einem noch stärkeren Staat, nach der Todesstrafe, dem Einsatz der Bundeswehr und immer neuen Gesetzen konnten auch an der dritten Gewalt nicht spurlos vorübergehen. Die Hatz auf politische Dissidenten, auf alle, die es wagten, vor Überreaktionen zu warnen oder die gar eine faire Behandlung auch für die sog. Terroristen forderten, ging mit in die Urteile des Trikont-Verfahrens ein. Die Forderung nach »Distanzierung«, die Diskriminierung aller, die sich nicht distanzierten, als »Sympathisanten« tauchte in den Urteilsgründen auf.

Eingeleitet wurde diese Entwicklung vom 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes im Urteil vom 9. 8. 77 <sup>17</sup>. Es war zwei Tage nach der Ermordung von Bankier Ponto und drei Monate nach der Ermordung von Generalbundesanwalt Buback, als der 1. Strafsenat des BGH das Urteil der Münchner Staatsschutzkammer vom 27. 10. 76 aufhob und damit die Tendenzwende des Trikont-Prozesses einleitete.

Zum ersten Mal erscheint in diesem Prozeß im BGH-Urteil vom 9. 8. 77 das Zauberwort der »Sympathisanten«, das Gebot des »Distanzierens« – diese beiden Sesam-Öffne-Dich-Formeln des Deutschen Herbstes, mit denen man versuchte, alle und jede Maßnahmen gegen Linke und Liberale zu rechtfertigen:

»Schon aus der Form der Darstellung kann hier unter Umständen eine Billigung entnommen werden, weil – anders als im Fall BGHSt 22, 282 – der Darstellende teils Mittäter, teils erklärter *Sympathisant* der Täter ist und sich nicht ausdrücklich von den Taten *distanziert*.« <sup>18</sup>

<sup>15</sup> LG München I vom 21. 5. 79, Az. 16 KLS 114 Js 3694/76.

<sup>16</sup> OLG München 1 Ws 918, 919/79, S. 8/9.

<sup>17</sup> Der vorsitzende Richter, G. Pfeiffer, inzwischen Präsident des BGH und Vorsitzender des Anwaltsnats, hat die bloße Gesinnungskategorie des Sympathisanten auch in anderen Entscheidungen und Statements vertreten: vgl. etwa das Urteil zur Nichtzulassung von Düx zur Anwaltschaft, abgedruckt in »Demokratie und Recht« 4/78, seine Stellungnahme zur Vorlage gemäß Art. 100 GG im Fall des Rechtsanwalts Gildemeyer, abgedruckt in »Über die Reinhaltung der Anwaltschaft«, VDJ München und Initiative Bayerischer Strafverteidiger, München 1978, sowie die Pressedokumente in: »Ein Buch wird verboten« (Anm. 2).

<sup>18</sup> BGH NJW, 1978, 58 ff. Hervorhebungen von mir, J. A.

Der BGH prüfte an dieser Stelle, ob der Autor des Buches, Bommi Baumann, selbst seine Taten, die er oder seine Freunde begangen haben, heute noch billigt – eine Voraussetzung für die eventuelle Billigung durch die Verleger. Hatte dabei zum gleichen Problem das Landgericht München im Urteil vom 27. 10. 76 noch ausgeführt, daß Baumann von den früheren Taten heute »Abstand genommen habe«, daß eine »Abkehr« zu beobachten sei<sup>19</sup>, so reicht dem BGH dies nicht mehr aus. Er geht in seiner Forderung ein paar Schritte weiter, wenn er meint, daß nur der, der sich ausdrücklich distanziert, nicht billigt. Eine Argumentation, die gerade im Jahre 1977 immer wieder zu beobachten war; wer es versäumte, in Beiträgen, in denen er Rechtsstaatlichkeit und Besonnenheit forderte, sich vom Terrorismus ausdrücklich zu distanzieren, wurde als Sympathisant verdächtigt.

Fehlten im BGH-Urteil vom 9. 8. 77 noch die direkten Bezüge zu den Ereignissen des Jahres 1977, entschleierten nur die Reizworte des Sympathisanten und des Distanzierens den Schein von Objektivität und Rechtswissenschaftlichkeit, so ist die folgende Entscheidung bedeutend unverblümt. Der gleiche OLG-Senat, der unter Vorsitz von Richter Thelemann noch am 21. 11. 77 eine Beschlagnahme des Buches abgelehnt hatte, verfügte zehn Monate später dessen Beschlagnahme.

Im Beschluß vom 21. 1. 77 hatte der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichtes München noch ausgeführt:

»Da die Gesamtdarstellung des Werdeganges »Bommi« Baumanns außerdem durchzogen ist von unzähligen Bemerkungen, Formulierungen und Wertungen, die für den *unbefangenen Leser* nicht anders verstanden werden können, als Ausdruck der Kritik bewaffneter Terrorakte, die vom Verfasser als sinn- und nutzlos verurteilt werden und vor denen in der Schrift mehrfach gewarnt wird, vermag der Senat es nicht als sehr wahrscheinlich anzusehen, daß die allein auf die Sachrüge gestützte Revision der Staatsanwaltschaft zur Aufhebung des Urteils und zu einer späteren Verurteilung der Angeklagten sowie, in deren Folge, zur Einziehung der Schrift und der entsprechenden Herstellungsvorrichtungen führen wird.«<sup>20</sup>

Im Beschluß vom 24. 11. 77, also nach den »50 Tagen, die Deutschland veränderten« (so der STERN in einem Bericht über die Schleyer-Entführung), sind auch die drei Richter des Strafsenats keine »unbefangenen Leser« (siehe das obige Zitat) mehr, sondern, wie man lesen kann, in höchstem Grade befangen von den politischen Ereignissen:

»Diese rechtfertigende Rückschau und Rückbesinnung auf die Anfänge . . . erscheint gerade in der gegenwärtigen Situation, in der angesichts der jüngsten Exzesse des Terrorismus und der durch sie bedingten zunehmenden Isolierung der anarchistischen Bewegung innerhalb der Bevölkerung nicht wenige Anhänger und Gesinnungsgenossen der Terroristen an dem Sinn und der Berechtigung der ganzen Sache zu zweifeln begonnen haben, im Sinne von § 140 Nr. 2 StGB gefährlich. Denn sie führt einem prädisponierten Leser und potentiellen Täter aus seiner Sicht vor Augen, daß die Sache als solche doch in »Ordnung« ist, ein Anlaß zu zweifeln also nicht besteht, mag auch zu überlegen sein, ob nicht Taktik und Strategie des Kampfes geändert werden müssen. Dies zeigt, daß die Druckschrift »Wie alles anfing« durchaus daran mitwirken kann, daß ein psychisches Klima, in dem potentielle Täter zu weiteren gleichartigen Untaten angestachelt werden, wenn schon nicht geschaffen, so doch aufrechterhalten und wieder aufgeheizt wird.

Daß der Verfasser selbst sich – vorläufig – aus der Terror-Szene zurückgezogen hat, wird dabei für den Leser der hier in Frage stehenden Art nur eine untergeordnete Rolle spielen. Gleiches gilt für die für den Rückzug angegebenen Motive. Man billigt Baumann eine Pause, eine Zeit des Überlegens und Überdenkens zu und hält sich im übrigen an seine Worte: »Ich werde eines Tages weiterkämpfen – auf einer anderen Ebene, das hat sich so ergeben. Diesem Kampf entrinnt man nicht. Das braucht man sich nicht einzubilden, ich werde irgendwann mal wieder eintreten ins Gefecht, aber auf einem ganz anderen Level.« Das Nachwort auf Seite 138/140 der Druckschrift spricht in diesem Punkt eine eindeutige Sprache.

<sup>19</sup> LG München I vom 27. 10. 76, Az. 5 KLS 114 Js 3694/76.

<sup>20</sup> OLG München vom 21. 1. 77, Az. 1 Ws 1544/76, Hervorhebungen von mir, J. A.

Desgleichen erscheint eine Verbreitung des Buches ›Wie alles anfing‹ auch geeignet, das Vertrauen jedenfalls eines nicht unerheblichen Teils der Bevölkerung in die öffentliche Rechtssicherheit zu erschüttern und hierdurch den Frieden zu stören. Denn im Falle ihrer Verbreitung muß diese Schrift bei Leuten, die von ihrem Inhalt Kenntnis erlangen, den Eindruck erwecken, als sei der Staat, der aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit ohnehin bei der Bekämpfung des Terrorismus mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und oft über längere Zeit keine Erfolge aufzuweisen hat, noch nicht einmal bereit und in der Lage, sich gegen Schriften zu wehren, *in denen terroristische Gewaltakte unverhüllt gutgeheißen und gerechtfertigt werden*. Dieser Eindruck kann gerade in der gegenwärtigen Situation, in der die Frage nach den äußeren und inneren Ursachen des Terrorismus und den erforderlichen staatlichen Reaktionen auf denselben besonders stark im Vordergrund steht, bei einem erheblichen Teil der Bevölkerung zu einer wachsenden Skepsis gegen den Rechtsstaat führen, der entgegengewirkt werden muß und die als Störung des öffentlichen Friedens durchaus angesehen werden kann.

Der Senat verkennt nicht, daß der Inhalt der Druckschrift ›Wie alles anfing‹ für die geistige Auseinandersetzung mit dem Phänomen des Terrorismus, insbesondere für die Erforschung seiner Wurzeln, nicht ohne Interesse ist und daß strafrechtliche Sanktionen, wie sie hier in Frage stehen, auf dem Gebiet literarischer Betätigung immer problematisch sind. Dieser Gesichtspunkt muß jedoch, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, unter den obwaltenden Umständen zurücktreten.«<sup>21</sup>

Haben die Richter das Buch eben noch als eine »Kritik bewaffneter Terrorakte« verstanden, so ist es ein paar Monate später eine Schrift, in der »terroristische Gewaltakte unverhüllt gutgeheißen und gerechtfertigt werden«. Die Anwendung des gleichen Gesetzes am gleichen Objekt durch das gleiche Gericht – mit einem ungleichen Ergebnis.

#### IV. Öffentliche Meinung und Ausgang des Prozesses

Hat die allgemeine politische Situation des Jahres 77 auf die unabhängigen Richter einen sehr negativen Einfluß ausgeübt, so war dies bei der öffentlichen Meinung genau umgekehrt.<sup>22</sup> Vom Zeitpunkt der ersten Beschlagnahme des Buches an kam die Justiz durch die große Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und die scharfen Angriffe der Angeklagten und ihrer Verteidiger unter einen ungewohnt großen Rechtfertigungsdruck. Der Vorwurf der Gesinnungsschnüffelei, der Zensur und Meinungsunterdrückung wurde unzählige Male erhoben, immer wieder wurde gewarnt vor einer neuen Entwicklung, an deren Ende die Verbrennung von Büchern und die Ausschaltung ihrer Autoren und Verleger steht.<sup>23</sup>

Ich will nicht darüber spekulieren, ob und inwieweit der Druck der Öffentlichkeit die einzelnen gerichtlichen Entscheidungen erzwungen hat; den Einfluß zu leugnen, den dieser Aspekt hatte, hieße jedoch bewußt die Augen zu verschließen vor der Macht, die die veröffentlichte Meinung noch hat, soweit sie sich nicht in Selbstzensur übt.

Mehr als die folgenden Zitate aus den beiden Urteilen des Landgerichtes München I es belegen können, waren die jeweiligen mündlichen Urteilsbegründungen, insbesondere auch die des BGH vom 9. 8. 77 (»Eine Zensur hat der Senat damit nicht ausgeübt!«), bemüht, der anwesenden Öffentlichkeit zu erklären, daß Meinungsunterdrückung nicht betrieben worden sei. Leider wurden diese Begründungen nicht schriftlich festgehalten, lediglich in einigen Presseverlautbarungen werden sie zitiert.

21 OLG München vom 24. 11. 77, Az. 1 Ws 1201/77, in völlig gleicher Besetzung wie am 21. 1. 77 (Richter Thelemann, Trautmann, Dr. Halfmann) Hervorhebung von mir, J. A.

22 Vgl. hierzu die ausführlichen Pressedokumente in: »Ein Buch wird verboten« (Anm. 2).

23 Vgl. die Einlassungen der Angeklagten und die Gutachten, abgedruckt in »Ein Buch wird verboten« (Anm. 2).

In dem Urteil der 5. Strafkammer des Landgerichtes München I, in dem die Angeklagten freigesprochen worden waren, hieß es:

Eine solche weitgehende Auslegung des Begriffs (der Billigung von Straftaten, d. Verf.) würde jedoch nicht nur zur Gesinnungsschnüffelei und -bestrafung führen; auch der Schutzzweck der Vorschrift – Verhinderung des oben genannten psychischen Klimas – erfordert eine solche Ausweitung nicht.«<sup>24</sup>

Und das Urteil der 15. Strafkammer des Landgerichtes München I, in dem die Angeklagten verurteilt worden waren, formulierte:

»Das Gericht konnte sich der Stärke dieser Argumentation (Bommi habe die Lorenz-Entführung auch deshalb gelobt, weil das Buch sonst von seinen ehemaligen Mitkämpfern nicht ernst genommen worden wäre, d. Verf.) nicht entziehen, welche um so bemerkenswerter erscheint, als sie in einem Verfahren vorgetragen wird, welches angeblich Meinungsfreiheit und Zensur zum eigentlichen Gegenstand hat.«

»Das Gesetz verlangt weder vom Täter Heuchelei noch vom Gericht ›Gesinnungsschnüffelei.«<sup>25</sup>

In gleicher Weise, wie das günstige Presseecho, hat auch die Neuherausgabe des Buches den Prozeß positiv beeinflusst. Dieser demonstrative Akt von über 300 Personen und Verlagen, sich einer Zensur in unserem Land nicht widerstandslos zu beugen, sondern bewußt das Risiko der Bestrafung einzugehen (immerhin plädierte Staatsanwalt Dr. Gehrig im Trikont-Prozeß jeweils für eine Gefängnisstrafe), ist wohl der erfreulichste Vorgang des ganzen Verfahrens. Bei diesem geballten Akt von Zivilcourage mußte die Staatsanwaltschaft wohl oder übel das Handtuch werfen. Zwar gab es in München einen Beschlagnahmebeschluß auch gegen diese zweite Auflage des Buches, er wurde aber niemals ausgeführt, die politische Staatsanwaltschaft gab der Polizei, als sie die zweite Auflage in einer Münchner Buchhandlung einmal mitbeschlagnahmt hatte, sogar ausdrücklich den Auftrag, diese wieder herauszugeben. Zwar gab es ein formelles Ermittlungsverfahren auch gegen die Neuherausgeber, es wurde jedoch bald eingestellt. Zu groß wäre der öffentliche Wirbel gewesen, hätte man Prof. Dr. Abendroth, Neven du Mont und Veruschka Gräfin von Lehndorff (und ihre anderen Mitherausgeber) auf die Anklagebank gesetzt.

Diese ungleiche Behandlung der beiden Ausgaben des Buches war zwar taktisch und politisch für jeden verständlich, juristisch aber kaum überzeugend zu vermitteln. Lediglich die 15. Strafkammer unter dem Vorsitz von Richter Wawak unternahm am 1. 2. 78 den Versuch zu begründen, warum die einen straflos verlegen dürfen, was den anderen bei Strafe verwehrt ist. Daß eine solche Ungleichbehandlung zumindest von der liberalen Öffentlichkeit nicht hingenommen werden konnte, lag auf der Hand.

Letztlich hat daher wohl der Akt der Neuherausgabe des Buches trotz des bestehenden Beschlagnahmebeschlusses mehr zu dem günstigen Ausgang des Prozesses beigetragen, als es die Argumentation von Gutachtern und Verteidigern allein jemals hätte bewirken können.

*Jürgen Arnold*

<sup>24</sup> LG München I vom 27. 10. 76, Az. 5 KLs 114 Js 3694/76.

<sup>25</sup> LG München I vom 1. 2. 78, Az. 15 KLs 114 Js 3694/76.